



28/18

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Rechtspflegergesetz, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG)

Die Sachwalterschaft ist in der Vergangenheit in die Kritik geraten. Einerseits ist die Anzahl an Sachwalterschaften trotz aller Bemühungen zur Förderung von alternativen Instrumenten in den letzten Jahren gestiegen. Verantwortlich dafür sind vor allem die gestiegene Lebenserwartung, die erhöhten Anforderungen an die Beteiligten des Geschäfts- und Rechtsverkehrs sowie der rasche Ruf nach einem Sachwalter, um jegliches Risiko eines unwirksamen Vertragsabschlusses oder einer unwirksamen Behördenhandlung von vornherein zu vermeiden, ohne dass man sich je mit der betroffenen Person selbst auseinandergesetzt hätte. Andererseits werden bestehende Alternativen wie die Vorsorgevollmacht oder die Vertretungsbefugnis durch Angehörige zu wenig genutzt oder deren Möglichkeiten nicht ausgeschöpft. Nur verhältnismäßig wenige Menschen sorgen für den Fall, dass sie künftig einmal nicht in der Lage sein könnten, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, ausreichend vor.

Zudem ist Österreich nach Artikel 12 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention; UN-BRK) dazu verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, behinderten Menschen die Unterstützung zukommen zu lassen, die nötig ist, damit sie ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ausüben

können.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll das Sachwalterrecht wieder auf seine ursprüngliche Funktion zurückgeführt und ein reines Vertretungskonzept werden. Dies soll auch in den vorgeschlagenen Begrifflichkeiten zum Ausdruck kommen (zB „Erwachsenenvertreter“). Die Selbstbestimmung der betroffenen Person soll weiter in den Vordergrund gerückt werden. Auch Vertretungsmodelle sollen von einem gewissen Einverständnis der betroffenen Person getragen werden. Jegliche Vertretungsregelung soll auch weiterhin subsidiär sein; Alternativen zur „Erwachsenenvertretung“ sind vorrangig. Aber auch gemäßigte Formen der Vertretung, etwa eine gewählte Erwachsenenvertretung, sollen der gesetzlichen und gerichtlichen Erwachsenenvertretung vorgehen.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung soll die bisherige Sachwalterschaft ersetzen und spätestens drei Jahre nach der Bestellung enden. Wird eine gerichtliche Erwachsenenvertretung angeregt, soll nun obligatorisch ein Clearing durch den Erwachsenenschutzverein stattfinden. Damit sollen allfällige Alternativen besser wahrgenommen werden können. Zudem soll bei jeder Erneuerung nach drei Jahren ebenfalls ein Clearing durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob es die Vertretung tatsächlich noch braucht, ob die betroffene Person wieder selbst tätig werden kann, ob es Alternativen zur Vertretung gibt oder ob die Angelegenheiten bereits erledigt sind.

Darüber hinaus wurden mit dem Entwurf die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen umfassend überprüft und teils neu geregelt. Schließlich haben auch der Bereich der Entschädigung und das Kuratorenrecht Änderungen erfahren.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013-2018 vorgesehene Förderung der unterstützten Entscheidungsfindung und Neuregelung des Sachwalterrechts umgesetzt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Rechtspflegergesetz, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2.

ErwSchG) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Wien, 17.Jänner 2017
Dr. Wolfgang Brandstetter

Elektronisch gefertigt